



# Gemeinde Karlsdorf-Neuthard

## Ortsteil Neuthard Bebauungsplan "Krähbusch/Überm Rain/Kalkofen - 2. BA" 1. Änderung

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Entwurf  
05.10.2020

**Planungsrechtliche Festsetzungen  
Örtliche Bauvorschriften  
Hinweise**

---

**BIT** | ARCHITEKTEN

BIT Architekten GmbH  
Am Storrenacker 1 b  
76139 Karlsruhe  
Telefon: +49 721 96232-70  
info@bit-architekten.de  
www.bit-architekten.de

07ZSO20074

Gemeinde Karlsdorf-Neuthard

Bebauungsplan „Krähbusch/Überm Rain/Kalkofen - 2. Bauabschnitt“, 1. Änderung

## **1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

Dem Bebauungsplan „Krähbusch/Überm Rain/Kalkofen - 2. Bauabschnitt“, 1. Änderung liegen zugrunde: Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020; Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27.01.1990; Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 17.06.2020.

### **1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 4, 16,20 BauNVO)**

#### **1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)**

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) BauNVO sind nicht zulässig.

#### **1.1.2 Grund- und Geschossflächenzahl**

Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind gem. § 20 Abs. 2 BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen.

### **1.2 Garagen, Nebengebäude und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Garagen und Nebengebäude sind auf den dafür vorgesehenen überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze sind auf den Baugrundstücken bis zu der Tiefe der hinteren Baugrenze (von der Erschließungsstraße aus gesehen) zulässig, mit der Einschränkung, dass diese im Vorgartenbereich zugelassen werden können, wenn 50 % der Vorgartenfläche für Stellplätze - einschließlich der Zufahrten - nicht überschritten werden.

Bei Eckgrundstücken sind maximal insgesamt 25 % der gesamten Straßenseiten - einschließlich der Zufahrten - als Stellplatzflächen zulässig. Von Lampenstandorten ist ein Abstand von mind. 1m einzuhalten.

Abstandsmaß zur Straße: Zufahrtsbreite 5,0 m, seitlicher Abstand Garage / Längswand zur Straße 0,5 m, siehe Planzeichnung.

### **1.3 Verkehrsfläche, Grundstückszufahrten, Zuwegung zur Haltestelle der Stadtbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)**

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von ca. 30 cm erforderlich.

Die Baugrundstücke sind bis zur Höhe der an das Grundstück angrenzenden Straßen aufzuschütten. Bei Aufschüttungen sind die Hinweise zu Punkt 2.3 zu beachten.

Von den Festsetzungen der Grundstückszufahrten kann abgewichen werden, wenn verkehrliche Belange und insbesondere Baum- und Lampenstandorte nicht entgegenstehen. Der öffentliche Grünstreifen entlang der Stadtbahntrasse kann durch Zuwegungen von angrenzenden Straßen und Wegen zur Haltestelle unterbrochen werden.

### **1.4 Landespflegerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB, § 8 BNatSchG)**

Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum - vorzugsweise ein Obstbaum - zu pflanzen. Die im öffentlichen Straßenraum eingetragenen Baumstandorte sind variabel. Die Anzahl der eingetragenen Bäume ist einzuhalten.

Für die ausgewiesenen Pflanzflächen (Planzeichen: Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) sind standortgerechte Arten zu verwenden. Hierbei sind die Nachbarrechtsabstände zu beachten.

### **1.5 Befestigte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Befestigte Freiflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen - z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenpflaster (in Sand verlegte Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) - auszuführen.

Vorflächen, die als Stellplätze genutzt werden, sind als Pflaster oder Rasenpflaster auszuführen. Befestigte Flächen sind auf das unbedingte Minimum zu beschränken.

### **1.6 Baugrubenaushub (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Der Baugrubenaushub ist - soweit möglich - auf den Baugrundstücken unterzubringen. Nicht verwertbarer Bodenaushub ist einer anderweitigen Verwendung - z. B. Erdaushubbörsen oder Recyclingbetriebe - zuzuführen.

### **1.7 Traufhöhe, Firsthöhe (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**

Bezugspunkt (Fußpunkt) für die Traufhöhen und Firsthöhen ist die Gehweghinterkante der Straße, von der die Erschließung des Grundstücks erfolgt (Maß in Gebäudemitte), bei verkehrsberuhigten Straßen die Straßenhinterkante.

Die Traufhöhe (Hochpunkt) wird durch den Schnittpunkt Außenkante Wand/ Oberfläche Dachhaut definiert.

(Maßangabe: siehe Planeintrag).

Ausnahme: Die Traufhöhe kann auf 8 m erhöht werden, wenn die maßgebende Grundstücksfläche mindestens 1000 m<sup>2</sup> beträgt.

### 1.7.1 Traufhöhe bei Doppelhäusern

#### (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO)

Die Mindesttraufhöhe für Doppelhäuser darf maximal 1,0 m unter der in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzten max. Traufhöhe liegen.

### 1.8 Schallschutz

#### (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gebäude in Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz gegen Bahnlärm sind nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989) mit Außenwandbauteilen entsprechend den Festlegungen gem. Tab. 8 auszuführen.

Der festgesetzte Lärmpegelbereich gilt für die zur Stadtbahn gerichteten Außenwände. Für die seitlichen Außenwände und Rückwände ist der Lärmpegelbereich um eine Stufe niedriger anzusetzen.

Es wird empfohlen, notwendige Fenster zum Lüften nach Süden oder Osten zu orientieren.

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliches
		Erf. R'w, res des Außenbauteils in dB		
III	61 bis 65	40	35	30

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Tabelle 1: Anforderung an das resultierende, bewertete Schalldämmmaß von Außenbauteilen (DIN 4109, Tabelle 8)

### 1.9 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

#### (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt 2. Bei Doppelhäusern wird die Zahl der Wohnungen ebenfalls auf 2 je Doppelhaushälfte festgesetzt.

### **1.10 Kompensation (§ 1a BauGB)**

Als Ausgleich (Kompensation) für den Eingriff in den Naturhaushalt (hier insbesondere für die Versiegelung der Flächen durch Straßen, Wege und Gebäude) ist eine Renaturierungsmaßnahme am Heckgraben auf einer Länge von der südlichen Grundstücksgrenze bis zum Hartgraben vorgesehen. Als Maßnahmen im Detail sind durchzuführen:

- Beseitigung der abgängigen Hybridpappeln (teilweise über 80 Jahre alt).
- Neupflanzung entlang des Bachs mit standortgerechten Bäumen.

## 2 Örtliche Bauvorschriften

Den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krähbusch/Überm Rain/Kalkofen - 2. Bauabschnitt“, 1. Änderung liegen zugrunde: Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019; Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 17.06.2020.

### 2.1 Dächer

Doppelhäuser sind mit Satteldächern und einer Dachneigung von 35° zu errichten. Die Firstrichtung ist parallel zu der Straße auszurichten, von der aus die Erschließung erfolgt. Ausnahmen bzgl. Dachform, Dachneigung und Firstrichtung sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass eine für beide Doppelhaushälften gleiche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung (z.B. durch Baulast) gebaut wird.

### 2.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind zulässig. Es muss jedoch ein Abstand von mindestens 1,25 m zur jeweiligen Giebelseite eingehalten werden. Es gilt das Maß von Giebelaußenwand bis Außenwand Dachaufbau.

Ausnahme: Bei Berücksichtigung von Fensterachsen in den unteren Geschossen kann der Abstand auf 0,7 m reduziert werden.

### 2.3 Einfriedungen

Im Vorgartenbereich, zwischen öffentlicher Verkehrsfläche (Erschließungsseite) und Baugrenze, sind nur Hecken bis zu einer Höhe von 0,7 m oder offene bepflanzte Vorgärten zulässig.

Bei Eckgrundstücken gilt dies nur für die Straßenseite, von der aus die Haupteerschließung erfolgt. An der anderen Seite dürfen Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m angeordnet werden.

### 2.4 Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt.

### 3 Hinweise

#### 3.1 Kellerausbildung

Wegen der potentiell hohen Grundwasserstände wird die Ausbildung von wasserdichten Kellern empfohlen.

#### 3.2 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend der Gemeinde oder einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### 3.3 Altlasten

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Karlsruhe als Wasser-, Abfallrecht- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

#### 3.4 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

##### **Erdaushub**

Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen. Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort sind bereits bei der Festlegung der Höhen (Gründungstiefen, Straßen, Wege usw.) zu beachten. Sollte die Vermeidung/ Verwertung von Erdaushub vor Ort nicht oder nur zum Teil möglich sein, sind vor einer Deponierung andere Verwendungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushubbörsen der Gebietskörperschaften, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei einer anfallenden Aushubmenge von > 2.000 m<sup>3</sup> ist ein Wiederverwertungskonzept zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. Vor erforderlichem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 10731 sind zu beachten.

Mutterboden und humusfreier Erdaushub dürfen nur getrennt und in profilierten und geglätteten Mieten (Mutterboden max. 3 m hoch) zwischengelagert werden. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen.

Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Bei Spurtiefen von >15 cm sind die Arbeiten solange einzustellen, bis wieder ein tragfähiger Bodenzustand vorherrscht.

Bauwege und -straßen sind nach Möglichkeit dort anzulegen, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Beim Rückbau von Bauwegen muss nach Entfernen des Wegeaufbaus der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

### **Auffüllungen**

Bei den im Rahmen der einzelnen Baumaßnahmen ggf. durchzuführenden Befestigungs-, Niveausgleichs-, Verfüll- oder Auffüllmaßnahmen darf grundsätzlich nur unbelasteter kulturfähiger Boden zur Verwendung kommen.

Sofern andere Materialien zum Einbau vorgesehen sind (z. B. Bauschutt oder Recyclingmaterial), ist dieser Sachverhalt zwingend mit dem Umweltamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis (Boden-, Wasser- und Abfallrecht) abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist bei den einzelnen baurechtlichen Zulassungsverfahren (Kenntnisgabe- sowie Genehmigungsverfahren) in den Unterlagen zum Kenntnisgabe- bzw. Genehmigungsverfahren mit darzustellen bzw. diesen beizufügen.

Der Einbau anderer Materialien als unbelasteter kulturfähiger Boden ohne Abstimmung mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ist nicht zulässig.

Folgende technische Hinweise sind zu beachten:

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

### **3.5 Niederschlagswasser/Regenwasserbewirtschaftung**

Unbeschichtete Metaldächer sind nur in Titanzink zulässig.

Zisternen zur Sammlung von Niederschlagswasser werden ausdrücklich empfohlen. Hierbei ergeben sich folgende Hinweise und Richtwerte:

Bei Nutzung des Brauchwassers ist die DIN 1989 zu beachten. Als notwendiges Volumen für Brauchwasser (WC/Waschmaschine) ist eine Zisterne von ca. 6 m<sup>3</sup> je Wohneinheit erforderlich. Soweit eine Regenrückhaltung über Zisternen betrieben werden soll, ist mit einem Volumen von ca. 1 m<sup>3</sup>/pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche zu rechnen. In diesem Fall ist eine Rückhaltung über eine Drosselung an den Mischwasserkanal anzuschließen.

Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Bau und Betrieb von Grundwasser – Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu erfragen.

### **3.6 Stromversorgung**

Das Mittel- und Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.

### **3.7 Pflanzungen im Trassenbereich der Stadtbahn**

Im unmittelbaren Trassenbereich der Stadtbahn sollen ausschließlich schmalkronige Bäume gepflanzt werden; diese sind so zu platzieren, dass die Krone nicht in die Freihaltetrasse hineinragt. Die Bäume sind mit einem Mindestabstand von 5 m zur Gleisachse zu pflanzen.

Die Bahntrasse ist als Rasengleis anzulegen.

### **3.8 Ausbau der Querungen Straße/Bahntrasse**

Mit dem Bau der Stadtbahn muss die Wegkreuzung signaltechnisch als Bahnübergang gesichert werden. Erforderliche Sichtdreiecke an den Querungen (Festlegung im Rahmen der Ausführungsplanung) sind von störendem Bewuchs und Einbauten freizuhalten.

### **3.9 Straßenbeleuchtung**

Die Verwendung von Quecksilberdampf – Hochdrucklampen (HLQ) wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 nm (z.B. Natrium - Niederdrucklampen).

Lampenstandorte an Wohnwegen (Mischverkehrsflächen ohne separate Ausweisung von Gehwegen) werden ca. 0,5 m von der Straßenhinterkante aus gemessen ins jeweilige Baugrundstück gesetzt (§ 126 Abs. 1 BauGB).

### **3.10 Brandbekämpfung**

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup> im WA über zwei Stunden erforderlich.

Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.

Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.

Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.

Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN 3221 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten zu den Gebäuden geeignet für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV – Feuerwehrflächen – vom 11. August 1988 – Az.: 5-5400/213 sind zu beachten.

### **3.11 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften des Bundes (§§ 19 g-i WHG) und des Landes Baden-Württemberg (§ 25 WG u. VawS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei derartigen Anlagen ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Sofern als Brennstoff Heizöl verwendet werden soll, sind bei der Aufstellung oder Einbau und beim Betrieb von Anlagen zur Lagerung und zum Befüllen von Heizöl die Vorschriften des Bundes (§ 19 g-i WHG) und des Landes Baden-Württemberg (§ 25 WG und VawS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei derartigen Anlagen ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

### **3.12 Kriminalpolizeiliche Empfehlungen**

Auf das Hinweisblatt des Polizeipräsidiums Karlsruhe in welchem Bauträger, Bauherren und Architekten Anregungen und Informationen finden können wird hingewiesen.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Karlsruhe ist gerne bereit Bauherren kostenlos und unverbindlich zu beraten und ein individuelles Sicherheitskonzept aufzuzeigen oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine Veranstaltung für Bauinteressenten durchzuführen.

### **3.13 Abstand zu öffentlichen Grünflächen**

Mit Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze muss zu öffentlichen Grünanlagen ein Abstand von mind. 1,0 m eingehalten werden (siehe Planeintrag im Bebauungsplan).

### **3.14 Verkehrsflächen**

Im Bebauungsplan sind die Verkehrsflächen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Ohne Trennung der Verkehrsarten“ festgesetzt. Diese Festsetzung hat keine verkehrliche Anordnung zur Folge, sondern hat den Vorteil, dass die Aufteilung und Gestaltung (z.B. Anordnung der Parkbuchten, Baumstandorte, Lampenstandorte usw.) des Straßenraumes durch die spätere Erschließungsplanung geregelt wird.

Eine Ausweisung von Verkehrszeichen (z.B. Zeichen 325/326 StVO) ist innerhalb des Bebauungsplanes aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht regelbar.

Eine Präjudizierung solcher Verkehrszeichen ist aus den Straßenplanungen und Straßengestaltungen ebenfalls nicht ableitbar.

---

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften beachtet wurden.

Karlsdorf-Neuthard, den .....

.....  
Sven Weigt (Bürgermeister)

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom ..... tritt dieser Bebauungsplan in der Fassung vom..... in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den .....

.....  
Sven Weigt (Bürgermeister)